



Investitionsförderung „Genießerzimmer“

Kurzinformation - Tourismus

Im Rahmen der Investitionsförderung „Genießerzimmer“ werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen von € 10.000 bis € 750.000 durch einen Zuschuss unterstützt.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich¹ zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Im Zentrum der Förderung steht die qualitative Verbesserung der Unterkünfte, um mit einer gemeinsamen Vermarktung als „Genießerzimmer“ das Qualitätsimage zu stärken und die Auslastung der Betriebe zu erhöhen.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Beherbergungsbetriebe², welche folgende Kriterien erfüllen:

- Einstufung in der Kategorie ab 3 Sterne oder
- Erreichung der Einstufung in der Kategorie ab 3 Sterne nach Durchführung des Projektes
- Standort in einer Gemeinde, welche Mitglied in einem zur „Destination Weinviertel/ Mostviertel/ Waldviertel/ Donau/ Wiener Wald/ Wiener Alpen in NÖ“ gehörigen Tourismus-Verband ist.

II. Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% (max. € 30.000) der förderbaren Kosten.

Eine Kombination mit anderen Förderungen ist bis zur maximal zulässigen Förderintensität möglich.

Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von Investitionsstandort (Regionalfördergebiet) und Unternehmensgröße.

	Kein Regional-Fördergebiet	Regional-Fördergebiet
Kleinunternehmen	20%	30%
Mittelunternehmen	10%	20%

III. Förderungskriterien

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Erfüllung der Qualitätskriterien einschließlich der Qualitätssicherungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie eine kommissionell festgestellte Kriterienerfüllung nach Durchführung der Investitionen.

¹ NÖ Tourismusstrategie siehe auch: http://www.noel.gv.at/bilder/d81/Tourismusstrategie_Niederosterreich_2020.pdf?32424

² Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

IV. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen im Zusammenhang mit der Neuschaffung sowie der Erweiterung oder Adaptierung bestehender Zimmer gemäß den Kriterien für „Genießerzimmer“, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.

Die förderbaren Kosten betragen maximal € 30.000 pro Zimmer bei Erweiterung und Adaptierung bestehender Zimmer, maximal € 60.000 pro Zimmer bei Neuschaffung.

Leasingverträge für Betriebsstätten müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Die Projektkosten müssen zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa (Absetzung für Abnutzung) der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, gelten gesonderte Bestimmungen:

- Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

V. Nicht förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen



NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

VI. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

VII. Benötigte Unterlagen³

- Antragsformular*
- Projektbeschreibung (Art und Umfang des Projektes, Kategorie bei Beherbergungsbetrieben, Sitzplätze/Betten – vorher/nachher)
- Gesamtkostenaufstellung
- Jahresabschluss/ Bilanz des letzten Geschäftsjahres (Kopie)
- Bau- und Gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (Kopie)
- Anträge bei anderen Förderstellen (Kopie)

VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 14 und 17

IX. AnsprechpartnerInnen

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
beim Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Elisabeth Karl
elisabeth.karl@noel.gv.at DW 11425
Bezirke Bruck/L., Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach

Gerhard Kellner
gerhard.kellner@noel.gv.at DW 16130
Bezirke Amstetten, Melk, St. Pölten, Scheibbs

Gabriele Riegler
gabriele.riegler@noel.gv.at DW 11426
Bezirke Baden, Mödling, Lilienfeld, Neunkirchen, Wiener Neustadt

Christian Steinkogler
christian.steinkogler@noel.gv.at DW 16140
Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl

³ die mit * gekennzeichneten Unterlagen sind im Original und firmenmäßig unterfertigt einzureichen, die weiteren Unterlagen können elektronisch übermittelt werden.
Der Antrag selbst kann alternativ via Online-Antrag http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Foerderungen-ab-Juli-2014/Foerderantrag_Wirtschaft_Tourismus_Technologie.html gestellt werden.

HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.